



AUSFERTIGUNG



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: 2 A 37/14 HAL

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

G

Klägers,

g e g e n

1. das **Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-**

Anhalt, vertreten durch den Minister,

Turmschanzenstraße 30, 39114 Magdeburg, - 41.2 -

2. das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**, vertreten

durch den Präsidenten,

Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, - 42.202-05313-302/2014 -

Beklagter,

Streitgegenstand: Katasterrecht; hier: Anhörungsrüge

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - am 15. Januar 2015 beschlossen:

Die Anhörungsrüge gegen den Beschluss der Kammer vom
9. Dezember 2014 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die von dem Kläger fristgemäß erhobene Anhörungsrüge ist bereits unstatthaft.

Nach § 152a Abs. 1 Satz 1 VwGO ist das Verfahren auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten fortzuführen, wenn ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblich-

cher Weise verletzt hat. Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Anhörungsrüge nicht statt (Satz 2). Ausgeschlossen ist eine Anhörungsrüge danach bezüglich einer der Endentscheidung vorausgehenden unanfechtbaren Entscheidung (Zwischenentscheidung). Die Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch stellt jedoch keine Endentscheidung in diesem Sinne dar (vgl. OVG NW, Beschl. v. 14.10.2008 – 12 A 2234/07 –, juris; OVG Berlin, Beschl. v. 03.02.2005 – 2 RB 01.05 u.a. -, NVwZ 2005, 470; offen gelassen von BVerwG, Beschl. v. 11.06.2007 – 5 B 143/07 –, juris). Die Einbeziehung von Zwischenentscheidungen in den Anwendungsbereich der Anhörungsrüge würde nicht angemessen berücksichtigen, dass die VwGO die isolierte Anfechtung von Zwischenentscheidungen im Interesse einer zügigen Erledigung des Rechtsstreits bewusst einschränkt (vgl. § 146 Abs. 2 VwGO). Die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Zwischenentscheidung kann dann i.d.R. noch im Rahmen der das Verfahren abschließenden Endentscheidung geltend gemacht werden (vgl. Kopp/Ramsauer, VwGO, § 152a Rn. 7 m.w.N.).

In Anwendung dieser Grundsätze ist die Anhörungsrüge gegen den Beschluss der Kammer vom 9. Dezember 2014, mit dem das Ablehnungsgesuch des Klägers als unzulässig verworfen wurde, unstatthaft, weil es sich um eine der Endentscheidung vorausgehende unanfechtbare Entscheidung im Sinne der Vorschrift handelt und der Kläger die von ihm geltend gemachte Verletzung des rechtlichen Gehörs im Rahmen eines Rechtsmittels gegen das Urteil der Kammer vom 9. Dezember 2014 geltend machen kann.

Im Übrigen ist sie auch unbegründet. Der Kläger hat nicht im Sinne von § 152a Abs. 2 Satz 6 VwGO dargelegt, dass die Voraussetzungen des § 152a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwGO vorliegen, mithin das erkennende Gericht den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Der sich aus Art. 103 Abs. 1 GG und § 108 Abs. 2 VwGO ergebende Anspruch auf rechtliches Gehör gibt dem an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten ein Recht darauf, dass er Gelegenheit erhält, im Verfahren zu Wort zu kommen, namentlich sich zu dem einer gerichtlichen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt oder zur Rechtslage zu äußern, Anträge zu stellen und diese zu begründen. Dem entspricht die grundsätzliche Pflicht des Gerichts, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom

19.05.1992, 1 BvR 986/91, BVerfGE 86, 133 [145]; BVerfG, Beschl. v. 17.05.1983 – 2 BvR 731/80 -, BVerfGE 64, 135 [143 f.]).

Danach hat die Anhörungsrüge des Klägers auch deshalb keinen Erfolg, weil der Kläger nicht dargelegt hat, dass das Gericht Vorbringen des Klägers außer Acht gelassen hat. Vielmehr hat das Gericht seine Entscheidung im Urteil vom 9. Dezember 2014 ausführlich begründet und alle entscheidungserheblichen Argumente des Klägers gewürdigt. Darin, dass die Kammer dem Vortrag des Klägers in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht gefolgt ist und anders als vom Kläger gewünscht entschieden hat, liegt kein Gehörsverstoß. Dem Schriftsatz des Klägers vom 8. Januar 2015 lassen sich keine Gesichtspunkte entnehmen, die er nicht bereits vorgetragen hat und deshalb im Rahmen der mündlichen Verhandlung noch hätte vortragen können.

Wenn das Begehren des Klägers als Gegenvorstellung auszulegen sein sollte, ist dieser außerordentliche Rechtsbehelf wegen Unstatthaftigkeit bereits unzulässig. Denn neben der Anhörungsrüge nach § 152a VwGO ist für sonstige außerordentliche Rechtsbehelfe gegen unanfechtbare verwaltungsgerichtliche Entscheidungen kein Raum mehr (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16. Oktober 2007 - 2 B 101.07 u. a. -; Beschluss vom 8. Oktober 2007 - 3 B 16.07 -, m. w. N.; Beschluss vom 1. Juni 2007 - 7 B 14.07 -; zitiert jeweils nach juris). Für eine analoge Anwendung von § 152a VwGO über die Möglichkeit der Abhilfe bei Erhebung von Gehörsrügen hinaus mangelt es aufgrund dessen sowohl an einer planwidrigen als auch an einer absichtlichen Regelungslücke (vgl. hierzu: BT-Drs. 15/3706, S. 14 [Ziffer 3 a. E.]).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152a Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Meyer-Bockenkamp

Dr. Saugier

Pampel

Ausgefertigt:

Halle, 20. Januar 2015



Pampel, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

